

TE OGH 2026/1/7 130s130/25d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.01.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Jänner 2026 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Kontr. Bodinger in der Finanzstrafsache gegen * P* und andere Angeklagte wegen Verbrechen des Abgabebetrugs nach §§ 33 Abs 2 lit a, 39 Abs 1 lit a FinStrG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten * P* und * K* sowie die Berufung der Finanzstrafbehörde gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 27. Jänner 2025, GZ 12 Hv 7/23v-114.2, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Jänner 2026 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Kontr. Bodinger in der Finanzstrafsache gegen * P* und andere Angeklagte wegen Verbrechen des Abgabebetrugs nach Paragraphen 33, Absatz 2, Litera a., 39 Absatz eins, Litera a, FinStrG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten * P* und * K* sowie die Berufung der Finanzstrafbehörde gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 27. Jänner 2025, GZ 12 Hv 7/23v-114.2, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in den Schuldsprüchen der Angeklagten * P* und * K* wegen jeweils eines Verbrechens des Abgabebetrugs nach §§ 33 Abs 2 lit a, 39 Abs 1 lit a FinStrG (C), demzufolge auch in den diese Angeklagten betreffenden Strafaussprüchen nach dem FinStrG, aufgehoben und es wird die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Wien verwiesen. In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in den Schuldsprüchen der Angeklagten * P* und * K* wegen jeweils eines Verbrechens des Abgabebetrugs nach Paragraphen 33, Absatz 2, Litera a., 39 Absatz eins, Litera a, FinStrG (C), demzufolge auch in den diese Angeklagten betreffenden Strafaussprüchen nach dem FinStrG, aufgehoben und es wird die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Wien verwiesen.

Die Nichtigkeitsbeschwerden im Übrigen werden zurückgewiesen.

Mit ihren Berufungen gegen die Strafaussprüche nach dem FinStrG werden die Angeklagten * P* und * K* sowie die Finanzstrafbehörde auf die Aufhebung jener Aussprüche verwiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen gegen die Strafaussprüche der Angeklagten * P* und * K* nach dem StGB

werden die Akten vorerst dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Den Angeklagten * P* und * K* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden – soweit hier von Bedeutung – * P* und * K* jeweils eines Vergehens der organisierten Schwarzarbeit nach § 153e Abs 1 Z 2 StGB iVm § 153e Abs 2 StGB (A) und eines Verbrechens des Abgabebetrugs nach §§ 33 Abs 2 lit a, 39 Abs 1 lit a FinStrG (C) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden – soweit hier von Bedeutung – * P* und * K* jeweils eines Vergehens der organisierten Schwarzarbeit nach Paragraph 153 e, Absatz eins, Ziffer 2, StGB in Verbindung mit Paragraph 153 e, Absatz 2, StGB (A) und eines Verbrechens des Abgabebetrugs nach Paragraphen 33, Absatz 2, Litera a,, 39 Absatz eins, Litera a, FinStrG (C) schuldig erkannt.

[2] Nach den Feststellungen des Erstgerichts haben in W* * P* als im Firmenbuch eingetragener Geschäftsführer und * K* als faktischer Geschäftsführer der T* GmbH,

(A) somit als leitende Angestellte (§ 74 Abs 3 StGB) einer juristischen Person, im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 erster Fall StGB) vom November 2020 bis zum November 2021 gewerbsmäßig (unter Erfüllung der Kriterien des § 70 Abs 1 Z 1 StGB) eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen § 153e Abs 1 Z 1 StGB) beschäftigt, indem sie gleichzeitig zumindest zehn Personen als Fahrer für Essenslieferungen ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung einsetzten (US 7 bis 9, 18 und 19), sowie(A) somit als leitende Angestellte (Paragraph 74, Absatz 3, StGB) einer juristischen Person, im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (Paragraph 12, erster Fall StGB) vom November 2020 bis zum November 2021 gewerbsmäßig (unter Erfüllung der Kriterien des Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer eins, StGB) eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Paragraph 153 e, Absatz eins, Ziffer eins, StGB) beschäftigt, indem sie gleichzeitig zumindest zehn Personen als Fahrer für Essenslieferungen ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung einsetzten (US 7 bis 9, 18 und 19), sowie

(C) im Zuständigkeitsbereich des (richtig) Amtes für Betrugsbekämpfung (§ 58 Abs 1 lit b FinStrG) im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 11 erster Fall FinStrG) vorsätzlich ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung unter Verwendung falscher Beweismittel (zu ergänzen: und unter Verwendung von Scheingeschäften [§ 39 Abs 1 lit b FinStrG, dazu Lässig in WK2 FinStrG § 39 Rz 9]), nämlich unter Verwendung von Rechnungen der S* GmbH und der R* KG, denen kein Leistungsaustausch zugrunde lag (und deren Rechnungssumme unter Abzug einer Provision zugunsten der Rechnungsaussteller infolge sogenannter Kick-Back-Zahlungen für Schwarzlohnzahlungen und für private Zwecke an die T* GmbH zurückfloss, US 7 ff, 11 f und 15), begangen, indem sie unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von § 21 UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer bewirkten, dies wollten und es ihnen darauf ankam, durch Geltendmachung der in den oben angeführten Scheinrechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer Umsatzsteuer zu verkürzen (US 14 f), und zwar(C) im Zuständigkeitsbereich des (richtig) Amtes für Betrugsbekämpfung (Paragraph 58, Absatz eins, Litera b, FinStrG) im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (Paragraph 11, erster Fall FinStrG) vorsätzlich ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung unter Verwendung falscher Beweismittel (zu ergänzen: und unter Verwendung von Scheingeschäften [§ 39 Absatz eins, Litera b, FinStrG, dazu Lässig in WK2 FinStrG Paragraph 39, Rz 9]), nämlich unter Verwendung von Rechnungen der S* GmbH und der R* KG, denen kein Leistungsaustausch zugrunde lag (und deren Rechnungssumme unter Abzug einer Provision zugunsten der Rechnungsaussteller infolge sogenannter Kick-Back-Zahlungen für Schwarzlohnzahlungen und für private Zwecke an die T* GmbH zurückfloss, US 7 ff, 11 f und 15), begangen, indem sie unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von Paragraph 21, UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer bewirkten, dies wollten und es ihnen darauf ankam, durch Geltendmachung der in den oben angeführten Scheinrechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer Umsatzsteuer zu verkürzen (US 14 f), und zwar

1) für die Monate November und Dezember 2020 um 24.387,60 Euro sowie

2) für die Monate Jänner 2021 bis November 2021 um 256.434,04 Euro.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5, 5a und 9 (richtig) lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * P* und die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 9 lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * K*.
[3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 5 a und 9 (richtig) Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * P* und die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 9 Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * K*.

Zu den Schuldsprüchen nach dem FinStrG

[4] § 39 FinStrG ist eine Qualifikationsnorm, die in § 39 Abs 1 FinStrG – soweit hier von Interesse – an die Grundtatbestände der Abgabenhinterziehung (§ 33 Abs 1, 2 und 4 FinStrG) anknüpft (Lässig in WK2 FinStrG § 39 Rz 2). Eine Verurteilung nach § 39 Abs 1 FinStrG setzt daher auch Feststellungen voraus, welche die Subsumtion nach dem jeweils in Rede stehenden Grundtatbestand (hier § 33 Abs 2 lit a FinStrG) tragen. [4] Paragraph 39, FinStrG ist eine Qualifikationsnorm, die in Paragraph 39, Absatz eins, FinStrG – soweit hier von Interesse – an die Grundtatbestände der Abgabenhinterziehung (Paragraph 33, Absatz eins, 2 und 4 FinStrG) anknüpft (Lässig in WK2 FinStrG Paragraph 39, Rz 2). Eine Verurteilung nach Paragraph 39, Absatz eins, FinStrG setzt daher auch Feststellungen voraus, welche die Subsumtion nach dem jeweils in Rede stehenden Grundtatbestand (hier Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG) tragen.

[5] Die Rechtsrügen (Z 9 lit a) zeigen insoweit jeweils zutreffend auf, dass der Grundtatbestand des § 33 Abs 2 lit a FinStrG in subjektiver Hinsicht Wissentlichkeit in Bezug auf das Bewirken der Abgabenverkürzung fordert, die Entscheidungsgründe dazu aber keine Feststellungen enthalten. [5] Die Rechtsrügen (Ziffer 9, Litera a,) zeigen insoweit jeweils zutreffend auf, dass der Grundtatbestand des Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG in subjektiver Hinsicht Wissentlichkeit in Bezug auf das Bewirken der Abgabenverkürzung fordert, die Entscheidungsgründe dazu aber keine Feststellungen enthalten.

[6] Die Vorsatzformen der Absichtlichkeit (§ 5 Abs 2 StGB) und der Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3 StGB) sind voneinander zu trennen. Bei ersterer dominiert die Willenskomponente, bei letzterer die Wissenskomponente. Demnach impliziert das vom Erstgericht festgestellte absichtliche Handeln (US 15) nicht auch die Feststellung, dass die Angeklagten * P* und * K* die Verkürzung der Umsatzsteuer für gewiss hielten (RIS-Justiz RS0089283). [6] Die Vorsatzformen der Absichtlichkeit (Paragraph 5, Absatz 2, StGB) und der Wissentlichkeit (Paragraph 5, Absatz 3, StGB) sind voneinander zu trennen. Bei ersterer dominiert die Willenskomponente, bei letzterer die Wissenskomponente. Demnach impliziert das vom Erstgericht festgestellte absichtliche Handeln (US 15) nicht auch die Feststellung, dass die Angeklagten * P* und * K* die Verkürzung der Umsatzsteuer für gewiss hielten (RIS-Justiz RS0089283).

[7] Das Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO [US 3]) vermag die fehlenden Feststellungen nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0114639). [7] Das Referat der entscheidenden Tatsachen im Urteilstenor (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO [US 3]) vermag die fehlenden Feststellungen nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0114639).

[8] Der aufgezeigte Rechtsfehler mangels Feststellungen (Z 9 lit a) erforderte die Aufhebung des angefochtenen Urteils wie aus dem Tenor ersichtlich schon bei der nichtöffentlichen Beratung (§ 285e StPO). [8] Der aufgezeigte Rechtsfehler mangels Feststellungen (Ziffer 9, Litera a,) erforderte die Aufhebung des angefochtenen Urteils wie aus dem Tenor ersichtlich schon bei der nichtöffentlichen Beratung (Paragraph 285 e, StPO).

[9] Eine Erörterung der weiteren auf die solcherart kassierten Schuldsprüche bezogenen Argumentation der Nichtigkeitsbeschwerden erübrigt sich daher.

[10] Mit ihren die Strafaussprüche nach dem FinStrG betreffenden Berufungen waren die Angeklagten * P* und * K* sowie die Finanzstrafbehörde auf die Aufhebung jener Aussprüche zu verweisen.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * P* im Übrigen:

[11] Soweit die Mängelrüge (Z 5) die Glaubwürdigkeitsbeurteilung angreift, übersieht sie, dass die erstgerichtliche Beurteilung der Überzeugungskraft von Personalbeweisen (also die Glaubhaftigkeit der Angaben von Zeugen und Angeklagten) – so sie nicht undeutlich (Z 5 erster Fall) oder in sich widersprüchlich (Z 5 dritter Fall) ist (was hier nicht behauptet wird) – einer Anfechtung mit Nichtigkeitsbeschwerde entzogen ist (RIS-Justiz RS0106588 [T3, T4, T8, T9 und T13]). [11] Soweit die Mängelrüge (Ziffer 5,) die Glaubwürdigkeitsbeurteilung angreift, übersieht sie, dass die

erstgerichtliche Beurteilung der Überzeugungskraft von Personalbeweisen (also die Glaubhaftigkeit der Angaben von Zeugen und Angeklagten) – so sie nicht undeutlich (Ziffer 5, erster Fall) oder in sich widersprüchlich (Ziffer 5, dritter Fall) ist (was hier nicht behauptet wird) – einer Anfechtung mit Nichtigkeitsbeschwerde entzogen ist (RIS-Justiz RS0106588 [T3, T4, T8, T9 und T13]).

[12] Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) der Glaubwürdigkeitsbeurteilung (vgl dazu RIS-Justiz RS0119422) wird fallbezogen (bei einem weit mehr als 100 Seiten umfassenden und fünf Verhandlungstage dokumentierenden Hauptverhandlungsprotokoll wie hier) ohne Bekanntgabe der Fundstelle des Vorkommens eines angeblich unerörtert gebliebenen Verfahrensergebnisses in der Hauptverhandlung behauptet, womit sich das diesbezügliche Vorbringen einer inhaltlichen Erwiderung entzieht (RIS-Justiz RS0124172). [12] Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) der Glaubwürdigkeitsbeurteilung vergleiche dazu RIS-Justiz RS0119422) wird fallbezogen (bei einem weit mehr als 100 Seiten umfassenden und fünf Verhandlungstage dokumentierenden Hauptverhandlungsprotokoll wie hier) ohne Bekanntgabe der Fundstelle des Vorkommens eines angeblich unerörtert gebliebenen Verfahrensergebnisses in der Hauptverhandlung behauptet, womit sich das diesbezügliche Vorbringen einer inhaltlichen Erwiderung entzieht (RIS-Justiz RS0124172).

[13] Indem die Mängelrüge Unvollständigkeit einwendet, dabei aber keinen Bezug zu konkreten Konstatierungen über eine entscheidende Tatsache herstellt, übersieht sie, dass dies prozessuale Voraussetzung des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes ist (RIS-Justiz RS0106268 und RS0130729).

[14] Die Ableitung der Feststellungen zum Schuldspruch A aus konkreten in der Hauptverhandlung vorgekommenen Verfahrensergebnissen (ON 114.1 S 31 bis 33), und zwar aus der geständigen Verantwortung der Mitangeklagten * W* und * G* (ON 38 S 25 ff und ON 38 S 37 ff), der Praxis der Scheinrechnungslegung (ON 15 ff), dem Chatverlauf und dem Gutachten des Sachverständigen (ON 114.1 S 3 ff) in Bezug auf die durchgeführten Essenslieferungen und die dafür zur Verfügung stehenden Mitarbeiter (US 16 f, 18 f und 19 ff) sowie in subjektiver Hinsicht aus den äußeren Umständen (US 17 f, dazu RIS-Justiz RS0116882 und RS0098671) ist unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Z 5 vierter Fall) mängelfrei. [14] Die Ableitung der Feststellungen zum Schuldspruch A aus konkreten in der Hauptverhandlung vorgekommenen Verfahrensergebnissen (ON 114.1 S 31 bis 33), und zwar aus der geständigen Verantwortung der Mitangeklagten * W* und * G* (ON 38 S 25 ff und ON 38 S 37 ff), der Praxis der Scheinrechnungslegung (ON 15 ff), dem Chatverlauf und dem Gutachten des Sachverständigen (ON 114.1 S 3 ff) in Bezug auf die durchgeführten Essenslieferungen und die dafür zur Verfügung stehenden Mitarbeiter (US 16 f, 18 f und 19 ff) sowie in subjektiver Hinsicht aus den äußeren Umständen (US 17 f, dazu RIS-Justiz RS0116882 und RS0098671) ist unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Ziffer 5, vierter Fall) mängelfrei.

[15] Der Vorwurf der Scheinbegründung (Z 5 vierter Fall) der Feststellungen zur objektiven Tatseite des Vergehens der organisierten Schwarzarbeit nach § 153e Abs 1 Z 2 StGB versäumt es prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0119370 und RS0099507), die Gesamtheit der diesbezüglichen Entscheidungsgründe (US 17 f, 19 f, 20 f und 25) in den Blick zu nehmen. [15] Der Vorwurf der Scheinbegründung (Ziffer 5, vierter Fall) der Feststellungen zur objektiven Tatseite des Vergehens der organisierten Schwarzarbeit nach Paragraph 153 e, Absatz eins, Ziffer 2, StGB versäumt es prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0119370 und RS0099507), die Gesamtheit der diesbezüglichen Entscheidungsgründe (US 17 f, 19 f, 20 f und 25) in den Blick zu nehmen.

[16] Auch die Undeutlichkeit der Feststellungen zur Beschäftigung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen einwendende Mängelrüge geht nicht von der Gesamtheit der Entscheidungsgründe aus, die klar zum Ausdruck bringen, dass durchgehend jedenfalls mehr als zehn Mitarbeiter ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt waren (US 8, 18 f). Ob diese gar nicht oder bloß in zu geringem Ausmaß angemeldet worden sind, betrifft keinen für die Lösung der Schuld- oder der Subsumtionsfrage entscheidenden Aspekt (dazu 14 Os 125/14k EvBl 2015/151 sowie Kirchbacher/Sadoghi in WK2 StGB § 153e Rz 7/1). [16] Auch die Undeutlichkeit der Feststellungen zur Beschäftigung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen einwendende Mängelrüge geht nicht von der Gesamtheit der Entscheidungsgründe aus, die klar zum Ausdruck bringen, dass durchgehend jedenfalls mehr als zehn Mitarbeiter ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt waren (US 8, 18 f). Ob diese gar nicht oder bloß in zu geringem Ausmaß angemeldet worden sind, betrifft keinen für die Lösung der Schuld- oder der Subsumtionsfrage entscheidenden Aspekt (dazu 14 Os 125/14k EvBl 2015/151 sowie Kirchbacher/Sadoghi in WK2 StGB Paragraph 153 e, Rz 7/1).

[17] Das weitere Vorbringen der Mängelrüge (Z 5) erschöpft sich, indem es eigene Überlegungen zum Beweiswert der Verfahrensergebnisse anstellt und anhand dieser für den Angeklagten P* günstige Schlüsse ableitet, in einem unzulässigen Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO) nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (§ 283 Abs 1 StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld. [17] Das weitere Vorbringen der Mängelrüge (Ziffer 5,) erschöpft sich, indem es eigene Überlegungen zum Beweiswert der Verfahrensergebnisse anstellt und anhand dieser für den Angeklagten P* günstige Schlüsse ableitet, in einem unzulässigen Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO) nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld.

[18] Eine Tatsachenrüge (Z 5a) ist, soweit es ihr nicht (als Aufklärungsrüge) um den Verfahrensaspekt unterlassener Beweisaufnahme geht, nur dann gesetzmäßig ausgeführt, wenn sie anhand konkreten Verweises auf in der Hauptverhandlung vorgekommenes Beweismaterial (§ 258 Abs 1 StPO) bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswürdigung darlegt, welches von ihr angesprochene Verfahrensergebnis (Beweismittel) aus welchem Grund erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit welcher Feststellungen über entscheidende Tatsachen wecken soll (RIS-Justiz RS0135412). [18] Eine Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) ist, soweit es ihr nicht (als Aufklärungsrüge) um den Verfahrensaspekt unterlassener Beweisaufnahme geht, nur dann gesetzmäßig ausgeführt, wenn sie anhand konkreten Verweises auf in der Hauptverhandlung vorgekommenes Beweismaterial (Paragraph 258, Absatz eins, StPO) bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswürdigung darlegt, welches von ihr angesprochene Verfahrensergebnis (Beweismittel) aus welchem Grund erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit welcher Feststellungen über entscheidende Tatsachen wecken soll (RIS-Justiz RS0135412).

[19] Indem die Tatsachenrüge Beweisergebnisse eigenständig würdigt und daraus dem Angeklagten günstigere Schlussfolgerungen einfordert als die vom Schöffengericht gezogenen, bekämpft auch sie bloß die den Tatrichtern vorbehaltene Beweiswürdigung nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld.

[20] Mit dem Hinweis auf die leugnende Verantwortung des Angeklagten P* und die Angaben des Mitangeklagten * W* weckt die Tatsachenrüge beim Obersten Gerichtshof keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen.

[21] Die Feststellung in Bezug auf das Erwirtschaften eines fortlaufenden Einkommens, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich 400 Euro übersteigt (US 8), blieb dem aus Z 5a erstatteten Vorbringen (der Sache nach Z 5 vierter Fall) zuwider nicht unbegründet (US 11). [21] Die Feststellung in Bezug auf das Erwirtschaften eines fortlaufenden Einkommens, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich 400 Euro übersteigt (US 8), blieb dem aus Ziffer 5 a, erstatteten Vorbringen (der Sache nach Ziffer 5, vierter Fall) zuwider nicht unbegründet (US 11).

[22] Soweit die Rechtsrüge (Z 9 lit a) Feststellungen zum Tatbestandsmerkmal der Beschäftigung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen vermisst, die genau dazu getroffenen Konstatierungen des Erstgerichts (US 7 f, 9, 18 und 19) aber nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet, verfehlt sie den – gerade darin gelegenen – Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). [22] Soweit die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) Feststellungen zum Tatbestandsmerkmal der Beschäftigung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen vermisst, die genau dazu getroffenen Konstatierungen des Erstgerichts (US 7 f, 9, 18 und 19) aber nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet, verfehlt sie den – gerade darin gelegenen – Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * K* im Übrigen:

[23] Da sich die Mängelrüge (Z 5) und die Rechtsrüge (Z 9 lit a) mit inhaltsgleichem Vorbringen wie jene des Mitangeklagten gegen die Feststellungen zur Beschäftigung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen wendet, sind sie auf das dazu Dargelegte zu verweisen. [23] Da sich die Mängelrüge (Ziffer 5,) und die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) mit inhaltsgleichem Vorbringen wie jene des Mitangeklagten gegen die Feststellungen zur Beschäftigung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen wendet, sind sie auf das dazu Dargelegte zu verweisen.

[24] In diesem Umfang waren die Nichtigkeitsbeschwerden daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der

Generalprokuratur – gemäß § 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. [24] In diesem Umfang waren die Nichtigkeitsbeschwerden daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

[25] Die Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten * P* und * K* gegen den Strafausspruch nach dem StGB kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). [25] Die Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten * P* und * K* gegen den Strafausspruch nach dem StGB kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Im zweiten Rechtsgang wird in Bezug auf den Grundtatbestand des § 33 Abs 2 lit a FinStrG zu beachten sein; im zweiten Rechtsgang wird in Bezug auf den Grundtatbestand des Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG zu beachten sein:

[26] Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG werden durch dort pönalisiertes Verhalten in Bezug auf Voranmeldungszeiträume (§ 21 Abs 1 UStG) begangen, sodass sachverhaltsmäßig hinsichtlich jedes solchen Zeitraums und jeder Abgabenart (unabhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrags) eine selbständige Tat vorliegt (13 Os 105/08b, SSt 2009/18; RIS-Justiz RS0118311 [T2] und RS0124712). [26] Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG werden durch dort pönalisiertes Verhalten in Bezug auf Voranmeldungszeiträume (Paragraph 21, Absatz eins, UStG) begangen, sodass sachverhaltsmäßig hinsichtlich jedes solchen Zeitraums und jeder Abgabenart (unabhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrags) eine selbständige Tat vorliegt (13 Os 105/08b, SSt 2009/18; RIS-Justiz RS0118311 [T2] und RS0124712).

[27] Ein Schuldspruch nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG muss sich daher stets auf einen konkreten Kalendermonat beziehen. [27] Ein Schuldspruch nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG muss sich daher stets auf einen konkreten Kalendermonat beziehen.

[28] Auf der subjektiven Tatseite verlangt § 33 Abs 2 lit a FinStrG hinsichtlich der Pflichtverletzung zumindest bedingten Vorsatz (§ 8 Abs 1 FinStrG), bezüglich des Bewirkens der Abgabenverkürzung die qualifizierte Vorsatzform der Wissentlichkeit (RIS-Justiz RS0087051 und RS0087072 [zur diesbezüglichen Regelungstechnik des FinStrG siehe Lässig in WK2 FinStrG § 8 Rz 1]). [28] Auf der subjektiven Tatseite verlangt Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG hinsichtlich der Pflichtverletzung zumindest bedingten Vorsatz (Paragraph 8, Absatz eins, FinStrG), bezüglich des Bewirkens der Abgabenverkürzung die qualifizierte Vorsatzform der Wissentlichkeit (RIS-Justiz RS0087051 und RS0087072 [zur diesbezüglichen Regelungstechnik des FinStrG siehe Lässig in WK2 FinStrG Paragraph 8, Rz 1]).

[29] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [29] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E146404

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0130OS00130.25D.0107.000

Im RIS seit

21.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at